

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Juli 2020

Nr. 39/2020

---

## Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung  
für das Studium Generale  
an der Fakultät I:  
Philosophische Fakultät  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung  
für das Studium Generale  
an der Fakultät I:  
Philosophische Fakultät  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Ordnung für das Studium Generale an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 19. November 2013 (Amtliche Mitteilung 102/2013), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium Generale an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 22. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 9/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1: Modulkatalog wird im Bereich Wirtschaftswissenschaften das Modul „SG-WI 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Managements“ wie folgt ersetzt:

„3WIRTBA001:	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	4 SWS / 9 LP
	1.1: Einführung in das ökonomische Denken I	
	1.2: Einführung in das ökonomische Denken II	
	1.3: Prüfungsleistung zu 1.1 und 1.2“	

## Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Studierende, die das Modul „SG-WI 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Managements“ bereits begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, können das Modul noch bis zum Ende des Sommersemesters 2022 abschließen.
2. Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 1. Juli 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. Juli 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)